

## **§ 106 Prüfungsthemen**

<sup>1</sup>Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Prüfungstermine nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt. <sup>2</sup>Die Schulleitung reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein.